



**Neufassung Satzung
KG Horbacher
Freunde 1998 e.V.**

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen

KG Horbacher Freunde 1998 e.V.

Zulässig ist die Abkürzungsform KG Horbacher Freunde.

2.
Er ist beim Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter der Nr. 73 VR 3588 eingetragen.

3.
Sitz des Vereins ist Aachen-Horbach.

4.
Als Geschäftsjahr wird die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12. festgelegt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums im Karneval. Der Verein bewegt sich politisch neutral. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erhaltung, Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karneval, der Fastnacht und des Faschings;
- Teilnahme an Veranstaltungen von karnevalistischen und sonstigen Festlichkeiten;
- Beteiligung an Umzügen jeder Art regional und überregional;
- Förderung des karnevalistischen Tanzsports jeder Art regional und überregional;
- weiterer Zweck des Vereins ist die Pflege der Kameradschaft;
- der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;
- es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Hauptversammlung.

§ 4 Vorstand und Vertretung

1.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Präsidenten und dem Schatzmeister (1. Kassierer).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

2.

Der Vorstand ist für die laufende und rechtsverbindliche Geschäftsführung des Vereins verantwortlich, soweit die Aufgabe nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

3.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen; Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5.

In den Vorstand wählbar sind nur aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben hat er Stillschweigen zu bewahren.

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit im Vorstand bedarf;
- die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung notwendigen sachlichen und unter Umständen personellen Maßnahmen zu planen und durchzuführen;
- für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
- spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht vorzulegen;
- in der festgelegten Frist die Jahreshauptversammlung einzuberufen und abzuhalten;
- eine Beitragsordnung aufzustellen;
- bei Bedarf Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 6

Erweiterter Vorstand Kassenprüfer

1.

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- dem Geschäftsführer
- dem Vizepräsidenten
- dem 2. Kassierer
- dem 1. Jugendleiter
- dem 2. Jugendleiter

2.

Kassenprüfer

a.

Erforderlich sind ein 1. und ein 2. Kassenprüfer. Nach jeder Prüfung scheidet der 1. Kassenprüfer aus, der 2. Kassenprüfer rückt für die nächste ordentliche Kassenprüfung als 1. Kassenprüfer nach. Der 2. Kassenprüfer ist auf jeder Jahreshauptversammlung neu zu wählen. Zu wählen ist auch ein Ersatzkassenprüfer.

b.

Die Kassenprüfer haben jährlich die Kassenverwaltung des Vereins zu prüfen und hierüber eine Niederschrift anzufertigen und gegenüber der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

c.

Die Kassenprüfer müssen Mitglied sein und dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

d.

Scheidet ein Kassenprüfer aus unvermeidbarem, zwingendem Grund vorzeitig aus, tritt der Ersatzprüfer an dessen Stelle. Auf der nachfolgenden Jahreshauptversammlung ist sodann ein neuer Ersatzprüfer zu wählen.

3.

Ehrenrat

Der Ehrenrat wird mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Jedes Mitglied kann den Ehrenrat anrufen. Der Spruch des Ehrenrates ist eine Empfehlung an die Versammlung. Der Ehrenrat besitzt kein Stimmrecht.

§ 7

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1.

Mitglied der KG Horbacher Freunde 1998 e.V. kann jede männliche oder weibliche Person werden, die unbescholten ist.

2.

Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand einstimmig.

3.

In die Kindertanzgarden der KG Horbacher Freunde können Kinder von Mitgliedern aufgenommen werden. Die Anmeldung hat schriftlich an den Jugendleiter zu erfolgen und ist von diesem dem Vorstand zur Entscheidung über die Aufnahme vorzulegen.

4.

Dem Verein gehören an

- aktive Mitglieder männlich uniformiert
- aktive Mitglieder weiblich uniformiert
- inaktive Mitglieder männlich und weiblich
- Jugendliche
- Ehrenmitglieder.

5.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Kündigungserklärung, die durch den Kündigenden zu unterschreiben ist. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig und wird mit deren Zugang wirksam. Einer Bestätigung bedarf die Kündigung als einseitiger empfangsbedürftiger Willenserklärung nicht.

6.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode eines Mitglieds.

7.

Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss, wenn ein Mitglied

- in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, verstoßen hat oder sich auf andere Art und Weise der Mitgliedschaft als unwürdig erweist;
- mit der Beitragszahlung bis zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) für die voranliegende Zeit für mehr als 3 Monate nach einmaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand bleibt;
- nachhaltig gefasste Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung zuwider handelt.

Die Feststellung zum Vorliegen eines Ausschlussgrundes zu einem Mitglied trifft der Vorstand. Vor der Beschlussfassung

ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu den den Ausschluss begründenden Tatsachen zu äußern. Hierzu ist der Auszuschließende durch den Vorstand zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses schriftlich zu informieren. Dem Auszuschließenden ist die Möglichkeit zu geben, schriftlich zu den maßgebenden Gründen des beabsichtigten Ausschlusses binnen einer Frist von 14 Tagen Stellung zu nehmen (Anhörung). Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. In diesem Beschluss sind die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie der satzungsmäßige Grund anzugeben.

Richtet sich der Ausschluss gegen ein Mitglied des Vorstandes, so ist dieses Mitglied von der Feststellung und der Beschlussfassung ausgeschlossen. Ein auszuschließendes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist entsprechend einem Mitglied des Vorstandes zu behandeln.

Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Von der Beschlussfassung an kann das Mitglied nicht mehr an Jahreshauptversammlungen oder Mitgliederversammlungen teilnehmen und nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes sein. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Vereinsabzeichen und vereinseigene Garderobe ist sofort zurückzugeben. Vereinsspezifische Wahrzeichen (Mütze, Uniform, o.ä.) dürfen nach dem Ausschluss nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden. Vereinsschädigende Äußerungen werden zivilrechtlich verfolgt.

Der Ausgeschlossene kann binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Beschlusses des Vorstandes begründete Beschwerde gegen den Ausschluss erheben. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die zeitlich nächste Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit unter Ausschluss des Beschwerdeführers. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig.

§ 8 Ausübung der Mitgliedsrechte

1.
In der Jahreshauptversammlung oder den Mitgliederversammlungen üben die Mitglieder ihre Stimmrechte in Angelegenheiten des Vereins aus.
2.
Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.
3.
Mitglieder, die durch Ausübung ihres Berufes oder durch Krankheit verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und zur Wahl stellen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten und muss selbst Mitglied des Vereins sein.
4.
Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
5.
Mitglieder und Bevollmächtigte, welche an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts über diesen Gegenstand ausgeschlossen; sie sind jedoch auf Verlangen vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 9 Versammlungen Einberufung und Tagesordnung

1.
Die Jahreshauptversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie hat bis zum 30.06. eines jeden Jahres stattzufinden.
2.
Die Jahreshauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss durch den 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch den Präsidenten. Eine fristwahrende Einladung ist auf dem Postwege, per Fax oder per E-Mail oder durch neue Medien möglich; eine Mischung der Einladungsformen für eine Versammlung ist zulässig. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Jahreshauptversammlung exakt 2 Wochen liegen.

3.

In der Einladung zur Jahreshauptversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben.

4.

Mitglieder können für die jeweilige Jahreshauptversammlung Änderungen oder Ergänzungen zur Beschlussfassung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe verlangen. Eine diesbezügliche Änderung oder Ergänzung ist dem Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich und unterzeichnet mitzuteilen.

Erfolgen Änderungen oder Ergänzungen zur Beschlussfassung nicht fristgerecht, so kann hierüber in der anstehenden Versammlung nicht abgestimmt werden, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Annahme der beantragten Änderung oder Ergänzung der Beschlussfassung stimmen.

5.

Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung erfolgt nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss durch den 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch den Präsidenten. Jedes Mitglied ist jeweils 7 Tage vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu laden.

6.

Ein Drittel der Mitglieder kann durch einen von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.

§ 10

Versammlungsleitung

1.

Der 1. Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der Präsident - führt den Vorsitz in allen Versammlungen. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit kann einem anderen Mitglied des Vereins bei begründetem Anlass die Leitung der Versammlung übertragen werden.

2.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter mit einer Stimmenmehrheit von 2/3. Die Leitung der weiteren Wahlen übernimmt dann der gewählte 1. Vorsitzende.

§ 11

Beschlussfassungen

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die in Gesetz und dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Änderung und Zweckbestimmung des Vereins
- c) den Jahresabschluss
- d) die Wahl des 1. Vorsitzenden
- e) die Wahl des Präsidenten
- f) die Wahl des Schatzmeisters (1. Kassierer)
- g) die Wahl des erweiterten Vorstandes
- h) die Wahl des Ehrenrates
- i) die Wahl der Kassenprüfer,
- j) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
- k) Verfolgung von Regressansprüchen gegen die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder
- l) Verschmelzung der KG Horbacher Freunde 1998 e.V.
- m) Auflösung des Vereins
- n) Fortsetzung des Vereins nach beschlossener Auflösung
- o) Änderung der Rechtsform des Vereins.

§ 12 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene gültige Stimmen.

2. Eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in den Fällen des § 11 a. – f. und j. – o. erforderlich.

Bei Wiederholungsabstimmungen zu § 11 d. bis f. reicht dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten oder wirksam vertretenen Mitglieder.

3. Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von 9/10 der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.

§ 13 Entlastung

Ein Mitglied, das durch Beschlussfassung entlastet werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

§ 14 Abstimmung und Wahlen

1. Wahlen und Abstimmungen werden mit Handzeichen (per Akklamation) oder auf Verlangen mit Stimmzettel (per geheimer Wahl) durchgeführt. Der Vorstand muss grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt werden.

2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

3. Bei Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

4. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. In den erweiterten Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl erfolgt ein weiterer Wahlgang.

5. Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden müssen, fort. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Versammlung sind nur dann erforderlich, wenn der Vorstand nicht mehr über 2 Unterschriftsberechtigte verfügt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.

§ 15 Auskunftsrecht

- 1.**
Jedem stimmberechtigten Mitglied ist auf Verlangen in der Versammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit diese zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- 2.**
Der Vorstand hat die Auskunft zu verweigern, wenn
 - a.**
die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b.**
sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder eine Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - c.**
das Auskunftsverlangen in unzumutbarer Weise die finanziellen Verhältnisse oder die Intimsphäre eines Mitgliedes betrifft,
 - d.**
die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Versammlung führen könnte.

§ 16 Versammlungsniederschriften

- 1.**
Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer.
- 2.**
Die Niederschrift soll spätestens bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung vorliegen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
- 3.**
Wird eine Änderung der Satzung beschlossen oder der Vereinszweck geändert, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenden Vereinsmitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglied ist dessen Stimmzettel zu vermerken.
- 4.**
Die Niederschriften sind mit den dazugehörigen Anlagen beim jeweiligen 1. Vorsitzenden aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist nach Anmeldung jedem Mitglied des Vereins gestattet.

§ 17 Ehrenmitglieder Ehrenpräsident Ehrenvorsitzender

- 1.**
Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrung kann sowohl männlichen als auch weiblichen Personen zu Teil werden. Die Bestimmung von Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern obliegt dem Vorstand und bedarf eines einstimmigen Beschlusses. Den Mitgliedern ist die Ernennung auf dem Beschluss

folgenden Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2.

Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzende sind berechtigt, auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ihnen steht bei Beratungen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht zu.

3.

Der Vorstand legt in jedem Einzelfall fest, wann und welche Vereinsinsignien Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglieder tragen dürfen.

4.

Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder erhalten auf einer vom Vorstand zu bestimmenden karnevalistischen Veranstaltung des Vereins eine Ernennungsurkunde, in welcher auch die bei Vereinsveranstaltungen zu tragenden Vereinsinsignien festgelegt werden sollten.

5.

Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung vergebene Ehrenmitgliedschaften entfallen mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, da in der bisherigen Satzung keine Möglichkeit zur Vergabe von Ehrenmitgliedschaften vorgesehen war.

6.

Die Wahl eines Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedes in den Vorstand oder den erweiterten Vorstand ist nicht zulässig.

7.

Sofern ein Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied bereits vor seiner Ernennung ordentliches Vereinsmitglied war, behält er seine Mitgliedsrecht auch bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 18 Veranstaltungen

1.

Veranstaltungen werden vom Vorstand terminiert und bekannt gemacht. Es können Eintrittsgelder erhoben werden und Nichtmitglieder zugelassen werden. Über beides entscheidet der Vorstand.

2.

Die jeweilige Kleiderordnung wird vom Vorstand bekannt gegeben.

§ 19 Inhalt von Vorträgen

Der Vorstand hat das Recht, zu karnevalistischen Veranstaltungen vorgesehene Vorträge zu prüfen und abzulehnen, soweit sie in moralischer, politischer oder religiöser Beziehung Ärgernis erregen. Im Laufe einer Veranstaltung hat der 1. Vorsitzende oder Sitzungsleiter das Recht, einen Vortragenden zu unterbrechen oder ihm das Wort zu entziehen, falls eine der vorgenannten Voraussetzungen zutrifft.

§ 20 Sammlungen

Sammlungen können, wenn es durch Mehrheitsbeschluss erwünscht wird, durchgeführt werden. Die Mittel werden dann dem Beschluss zufolge Verwendung finden.

§ 21 Liquidation

1.

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Heinrich Aachen-Horbach, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Uniformen und Kostüme - soweit sie Vereinseigentum sind - werden anderen Vereinen und Gesellschaften zum Kauf angeboten. Der Erlös fließt der in Satz 1 benannten Pfarre zu.

§ 22 Ämter des Vereins

Alle Tätigkeiten innerhalb des Vereins sind ehrenhalber, es sei denn, sie werden vom Vorstand aufgehoben und individuell geregelt.

§ 23 Bekanntmachungen

1.

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen - solange der Verein über kein eigenes Presseorgan verfügt - wahlweise in den Aachener Tageszeitung, vereinseigenen Rundschreiben oder mittels elektronischer Medien.

2.

Den ergehenden Bekanntmachungen sind die Namen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter dem des 1. Vorsitzenden, einzufügen.

§ 24 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Aachen

§ 25 Anerkennung der Satzung

Jedem Mitglied wird bei der Aufnahme eine Satzung ausgehändigt, die er damit für sich verbindlich anerkennt.